



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

erarbeitet durch die
Arbeitsgruppe Insolvenzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle
- RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender
- RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz
- RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck
- RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,
- RAin Friederike **Lummel**, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli 2005

BRAK-Stellungnahme-Nr. 22/2005

Art. 1 – Änderung der ZPO - § 851 c ZPO

Die Erweiterung von Pfändungsschutz auf vertragliche Altersrenten ist grundsätzlich zu begrüßen, um das Risiko der Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen durch Selbständige im Rentenalter zu reduzieren.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang allerdings die Regelung von § 173 VVG n. F., insbesondere im Verhältnis zu § 851 c I Nr. 4 ZPO n. F. Der potentielle Gemeinschuldner im Insolvenzverfahren erhält damit jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Möglichkeit, seine Lebensversicherung der neuen Pfändungsschutzvorschrift nach § 851 c ZPO n. F. anzupassen und damit Unpfändbarkeit zu erreichen. Nr. 4 aus § 851 c I ZPO n. F. dürfte damit zumindest weitestgehend leer laufen. Die Neuregelung von § 851 c ZPO sollte daher nur für Neuverträge gelten, da es vor allem im Hinblick auf den Schutz der Gläubiger unbillig erscheint, dass es der Schuldner in Abhängigkeit seiner wirtschaftlichen Situation jederzeit in der Hand hat, seine sonst pfändbare Lebensversicherung in eine unpfändbare umzuwandeln.

Es muss eine Übergangsregelung für die bereits bestehenden Verträge und für die bereits anhängigen Insolvenzverfahren und Einzelzwangsvollstreckungsverfahren geschaffen werden.

Art. 2 – Änderung der Insolvenzordnung

Art. 2 Nr. 1 - § 14 Abs. 1 InsO

Die Ergänzung, dass der Insolvenzantrag nicht allein dadurch unzulässig wird, dass der Schuldner nach Antragstellung die Forderung erfüllt, ist zu begrüßen.

Im Insolvenzverfahren geht es um die Gesamtinteressen der Gläubigergemeinschaft, so dass die im ZPO-Verfahren geltende Dispositionsmaxime nicht vollumfänglich gelten kann. Insbesondere lässt die Zahlung eines Gemeinschuldners auf die Forderung des Antragstellers nicht den Schluss zu, dass die Insolvenzereignisse der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung beseitigt sind. Erst bei Beseitigung der Eröffnungsgründe ist jedoch von einer Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit des Insolvenzantrages auszugehen. Dabei kann im Übrigen so genannten Druckerträgen von Gläubigern Einhalt

geboten werden, wenn die Zahlung nach Insolvenzantrag nicht mehr ohne weiteres zur Erledigung des Antrages führt.

In der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 14 Abs. 1 InsO sollten die Worte „der Schuldner“ gestrichen werden und am Ende des Satzes das Wort „wird“ eingefügt werden, so dass es heißt:

„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass nach Antragstellung die Forderung erfüllt wird.“

Dadurch soll vermieden werden, dass nach der Stellung des Insolvenzantrages Dritte für den Schuldner die Forderung erfüllen oder diese Drittzahlungen fingiert werden.

Art. 2 Nr. 2 - § 55 Abs. 2 InsO

Die geplante Änderung wird abgelehnt. Sie behindert die vom Gesetzeszweck erstrebte vorübergehende Betriebsfortführung. Da nunmehr auch der so genannte schwache vorläufige Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 InsO begründet, wird die ohnehin immer geringer werdende Insolvenzmasse zeitlich früher belastet. Damit werden Fortführungschancen für insolvente Unternehmen stark beeinträchtigt. Mit der geplanten Neuregelung ist die Insolvenzmasse faktisch ab dem ersten Tag der angeordneten schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung verpflichtet, die im vorläufigen Verfahren genutzten Wirtschaftsgüter aus Dauerschuldverhältnissen zu bezahlen. Die vorläufigen Insolvenzverwaltungen sind jedoch zunächst regelmäßig vom Fehlen jeglicher Liquidität geprägt. Eine frühzeitige rechtliche Verpflichtung der Masse führt schließlich zu deren Schmälerung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens und damit zur Einschränkung von Fortführungs- und Sanierungsmöglichkeiten.

Art. 2 Nr. 3 - § 131 Abs. 1 InsO

Die Einschränkung von § 131 InsO für die Fälle der Zwangsvollstreckung wird künftig die Insolvenzmassen deutlich schmälern, so dass es insbesondere in den Verfahren über das Vermögen von Kapitalgesellschaften und bei fehlender Stundung der Verfahrenskosten in weniger Fällen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommen wird. Damit wird ein maßgebliches Ziel des InsO-Gesetzgebers - die bessere Eröffnungsfähigkeit von Verfahren - nunmehr im Wesentlichen aus rein fiskalischen Gesichtspunkten, wieder erschwert. Eine solche Einschränkung der inkongruenten Deckung ist daher im Interesse der Gläubiger nicht zu befürworten. Gerade die zwangsweise Beitrei-

bung von Forderungen im insolvenznahen Dreimonatszeitraum vor Antragstellung indiziert die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Gläubiger sowie die Kenntnis, dass die Zwangsvollstreckungshandlung die übrigen Gläubiger benachteiligt, in starkem Maße. Es besteht daher die Gefahr, dass das Problem der Inkongruenz bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen letztlich nur in den Anwendungsbereich von § 133 I InsO verlagert wird.

Wird der Entwurf Gesetz, nimmt das bereits bestehende Ungleichgewicht zwischen öffentlichen Kassen und den „normalen“ Gläubigern in nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu. Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern ist jetzt schon teilweise strafbewehrt. Finanzamt und Sozialversicherungsträger können sich die Ansprüche selbst titulieren, vollstrecken mit eigenem Personal und haben überdies regelmäßig noch einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Gläubigern aufgrund der Meldepflichten des Schuldners. Dies stellt eine ausreichende Kompensation dar. Die vereinfachte Anfechtbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen (nur) im Dreimonatszeitraum aus den höher zu bewertenden Gerechtigkeitsmaßstäben des Insolvenzrechts ist nichts anderes als ein angemessenes und zu bewahrendes Korrektiv zu den dargestellten Vorteilen der öffentlichen Gläubiger in der Einzelzwangsvollstreckung.

Art. 2 Nr. 4 - § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

In der Begründung zum Änderungsvorschlag wird ausgeführt, dass es sich um eine bloße Kodifikation der nach der Rechtsprechung ohnehin schon bestehenden Rechtslage handelt. Die Änderung ist nicht erforderlich. Sie ist vielmehr kontraproduktiv. Denn die nach ständiger Rechtsprechung des BGH und überwiegender Lehrmeinung im Rahmen des § 133 InsO sehr einzelfallbezogen vorzunehmende richterliche Würdigung wird eingeschränkt. Wie das neue Tatbestandsmerkmal des „unlauteren Verhaltens“ zu größerer Klarheit beitragen soll, ist nicht zu erkennen.

Art. 3 und 5 – Änderungen im EStG und im SGB

Die Fiktion, dass die Lohnsteuerzahlungen sowie Zahlungen der Arbeitnehmerbeiträge zur Gesamtsozialversicherung als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht gelten, dienten letztlich lediglich fiskalischen Interessen, um die Anfechtbarkeit wegen fehlender Gläubigerbenachteiligung zu verhindern. Insofern gilt das zu § 131 InsO Gesagte, dass die bislang im Insolvenzverfahren zur Verfügung stehenden Masseansprü-

che aus Rückgewähr gem. § 143 InsO zu Lasten der übrigen Gläubigergemeinschaft und zu Gunsten des Fiskus und der Sozialversicherungsträger verschoben werden. Hiermit wird das wichtigste Ziel im Insolvenzverfahren - die Gläubigergleichbehandlung - eingeschränkt. Letztlich ist die Einschränkung der Anfechtungsvorschriften eine Wiedereinführung des Vorrechtes der öffentlich rechtlichen Gläubiger zu Lasten der übrigen Gläubigergemeinschaft und damit im Ergebnis abzulehnen.